

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Detlev Schulz-Hendel, Imke Byl und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Vorsorge für die Bekämpfung von Schadstoffunfällen auf den Ostfriesischen Inseln**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Detlev Schulz-Hendel, Imke Byl und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 21.07.2021 - Drs. 18/9728  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.08.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einer Broschüre des NLWKN zur Schadstoffunfallbekämpfung heißt es:

„Ein großer Schadstoffunfall vor den deutschen Küsten kann Küstenmeer und Wattengebiet gravierend beeinträchtigen. Die Lebensräume des Wattenmeeres sind gegenüber Schadstoffverschmutzungen besonders empfindlich. Ökologische Schäden mit Regenerationszeiten von Jahren, wenn nicht sogar Jahrzehnten, können die Folge sein.

Besonders geringe Überlebenschancen haben bei Ölunfällen die Vögel. Für Tourismus, Landwirtschaft und Fischerei haben Schadstoffunfälle nachteilige Folgen. (...)

Der NLWKN ist im niedersächsischen Küstengewässer und den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe für die Bekämpfung der Folgen aus Schadstoffunfällen zuständig. (...)

Bei ‚komplexen Schadenslagen‘ (z. B. größere Schadstoffmengen oder große betroffene See- und Küstenabschnitte) übernimmt das Havariekommando die Leitung des Gesamteinsatzes. (...)

Durch den Zusammenschluss ist gewährleistet, dass bei komplexen Schadenslagen alle erforderlichen Gerätschaften der Partner eingesetzt werden, um die Gefahr gemeinschaftlich abzuwehren.

Bei allen anderen Fällen leitet der NLWKN in seinem Zuständigkeitsbereich die Einsätze in Eigenregie. (...)

Zur Abwehr von Schadstoffen hält der NLWKN im Auftrag der Partnergemeinschaft die unterschiedlichsten Geräte vor. Hierzu gehören unter anderem Ölbekämpfungsschiffe, Geländefahrzeuge und Spezialgeräte wie Ölaufnehmer, Ölsperren, Schadstoffbekämpfungscontainer usw., die den besonderen Anforderungen des Einsatzes im küstennahen Bereich und dem Watt gerecht werden. (...)

Die Spezialschiffe sind entlang der niedersächsischen Küste in den Häfen Norddeich, Brake, Wilhelmshaven und Cuxhaven stationiert. Unter der Leitung des NLWKN werden die Schiffe ‚Leyhörn‘, ‚Thor‘, ‚Janssand‘ und ‚ÖSK 1‘ eingesetzt. Die Schiffe haben je nach Einsatzgebiet unterschiedliche Ölaufnahmesysteme mit Explosionsschutz. (...)

Im Watt und an den Stränden ist der Einsatz mit handelsüblichen Fahrzeugen nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund werden besonders geländegängige Geräte, wie z. B. die Hägglund-Fahrzeuge, die auch eine Prieldurchfahrt ermöglichen, vorgehalten. Hiermit ist die Bergung und der Transport von Gütern oder Ölbekämpfungseinheiten in Wattengebieten gewährleistet.“

In Niedersachsen gibt es bislang keine Auffangstation, die im Falle eines Ölunfalls verölte Seevögel behandeln könnte. Die NWZ berichtete am 7. Februar 2020:

„Doch nun scheint Bewegung in die Sache zu kommen: Im Dezember hat es eine Sitzung der Küstenländer zum ‚Umgang mit verölten Tieren‘ gegeben, hieß es auf Nachfrage aus dem Umweltministerium. Noch in diesem Jahr soll eine gemeinsame Strategie ‚Notfallplanung für kontaminierte Wildtiere‘ vereinbart werden. Parallel dazu bereitet das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Laves) eine Leitlinie vor, die den Aspekt der Rehabilitation aufgreife - ‚das beinhaltet auch die Frage der Einrichtung einer festen Station für kontaminierte Tiere‘, sagte Umweltminister Olaf Lies. (...) ‚Es sprechen viele Gründe für die Einrichtung einer solchen Station‘, betont auch Lies: Dass es bisher keinen konsequenten Lösungsansatz gegeben habe, liege sicher auch an den notwendigen Investitionsentscheidungen - ‚bekanntlich immer eine besondere Herausforderung.‘ Er werde nach Vorliegen aller Daten eine Entscheidung herbeiführen.“

1. **Wie sind die Kommunen und Feuerwehren der Inseln auf einen Schadstoffunfall vorbereitet?**
  - a) **Welche personellen Kapazitäten stehen auf den Inseln im Ernstfall für einen Einsatz vor Ort zu Verfügung?**
  - b) **Welche Ausbildung erhalten die Ausbildungskräfte, und welche Fortbildungsangebote macht das Land?**
  - c) **Welche Alarm- und Einsatzpläne liegen auf den Inseln vor?**
  - d) **Wie unterstützt das Land die Inseln bei der Vorsorge für die Bekämpfung von Schadstoffunfällen?**

Zu a bis d:

Die Aufgaben der Maritimen Notfallvorsorge der Bundesrepublik Deutschland liegen im Rahmen der föderalen Kompetenzverteilung beim Bund und den Ländern. Im Jahr 2003 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein das gemeinsame Havariekommando errichtet. Seither werden Unfälle auf Nord- und Ostsee gemeinsam bearbeitet und zentral gesteuert. Das Havariekommando arbeitet nach Maßgabe der „Vereinbarung des Bundes und der Küstenländer über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ aus dem Jahr 2002, um durch Schadstoffe drohende oder bereits eingetretene Verschmutzungen von Ufern, Gewässern und Stränden zu verhindern oder zu begrenzen. Zusammen mit dem Bund, dem Havariekommando und den Küstenländern finanziert das Land Niedersachsen als Vorsorge vor einem komplexen Schadstoffunfall Spezialgerät, Spezialschiffe und Arbeitsschutzausstattung. Darüber hinaus werden z. B. auch unterschiedlichste Fachkonzepte erarbeitet, an denen zum Teil auch Experten der kommunalen Behörden mitwirken. Mit diesem Vorgehen können möglichen Gefahren und Auswirkungen auf See und an der Küste insbesondere bei einem komplexen Schadstoffunfall (KSU) kompetent und schnell begegnet werden. Damit wird auch Vorsorge zum Schutz der niedersächsischen Inseln getroffen

Gemäß § 1 Nr. 13 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zuständig für die Bekämpfung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Küstengewässer und bestimmten Abschnitten der Bundeswasserstraßen Elbe, Weser und Ems. Die landseitige Begrenzung des Küstengewässers endet gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes an der Linie des mittleren Tidehochwassers. Oberhalb dieser Linie sind die Kommunen zuständig. Somit sind bei Ufer- und Strandverunreinigungen, z. B. durch Öl, grundsätzlich zwei Zuständigkeiten gegeben.

Nach der Verwaltungsreform im Jahr 2005 wurde u. a. die Auflösung der Bezirksregierungen beschlossen, die bis Ende des Jahres 2004 die Einsatzleitung für die Ufer- und Strandreinigung bei komplexen Schadstoffunfällen an der Küste (KSU) innehatten. Der NLWKN hält zum Zwecke der Schadstoffunfallbekämpfung Personal, Schiffe und Geräte vor. Die Ufer- und Strandreinigung nach Ölfällen erfordert aber den Einsatz und die Koordinierung vieler Hilfskräfte. Um Synergien vorhandener Infrastruktur zu nutzen, wurde im Jahr 2013 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem NLWKN und den kommunalen Behörden an der niedersächsischen Küste über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von komplexen Schadstoffunfällen (KSU) im Geltungsbereich der Vereinbarung

des Bundes und der Küstenländer über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen geschlossen. Durch die stärkere Einbeziehung der Landkreise und Städte in die Organisation der Ufer- und Strandreinigung wurden die Kommunen in das Übungs- und Schulungsprogramm der Küstenländer einbezogen und mit dem Vorsorgeplanungssystem VPS ausgestattet. Die Kosten werden von der Partnergemeinschaft der Küstenländer getragen.

Der NLWKN fragt im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Übungs- und Schulungsplanes (JÜSP) der Partnergemeinschaft von Bund und Küstenländern zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen regelmäßig bei den Landkreisen und kreisfreien Städten an der Küste den Übungsbedarf in der Schadstoffunfallbekämpfung für das Folgejahr ab. Die Schadstoffunfallbekämpfungsübungen, welche im JÜSP aufgenommen sind, werden durch die o. g. Partnergemeinschaft finanziert. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen dieses Übungs- und Schulungsangebot sehr unterschiedlich wahr.

Im Rahmen des JÜSP werden Schulungen im Vorsorgesystem Schadstoffunfallbekämpfung (VPS), Vor-Ort-Schulungen mit Spezialschiffen, Gerät, Grundschulungen zur Ölbekämpfung sowie Stabsübungen, auch kommunale Grenzen überschreitende Übungen, angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus werden Schulungen in Führung und Kommunikation bei der THW-Bundesschule in Hoya zusammen mit Vertretern der Partnerländer und mit THW-Kräften der Ölgruppen angeboten. In den vergangenen Jahren fanden auch mehrtägige, intensive Realölausbildungen beim Cedre in Brest, Frankreich, statt. Der NLWKN und das Havariekommando wirken bei vielen Schulungen und Ausbildungen mit. Seit Beginn der Pandemie haben allerdings fast keine Schulungen und Übungen zur Schadstoffunfallbekämpfung stattfinden können.

Der NLWKN hat für seinen Zuständigkeitsbereich einen Alarmplan „Schadstoffunfallbekämpfung“.

Detaillierte Informationen zu den in der Verantwortung der Kommunen liegenden personellen Kapazitäten, Alarmplänen und der Ausstattungen liegen der Landesregierung nicht vor; eine entsprechende Abfrage bei den Kommunen würde den für eine Kleine Anfrage vorgegebenen Zeitraum überschreiten.

## **2. Welches Material zur Bekämpfung von Schadstoffunfällen**

- a) wird an welchen Festland-Standorten vorgehalten?**
- b) wird auf den Ostfriesischen Inseln vorgehalten (bitte je Insel angeben)?**

Informationen zu den in der Verantwortung der Kommunen liegenden personellen Kapazitäten, Alarmplänen und der Ausstattungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu a und b:

Der NLWKN und u. a. das Technische Hilfswerk (THW) unterhalten im Auftrag der Partnergemeinschaft von Bund und Küstenländern zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen bei einem KSU u. a. die Ölwehrgerätelager Hilgenriedersiel, Norden, Arensch, Nordenham, Cuxhaven und Wilhelmshaven. Dazu kommen noch die Stationierungsstützpunkte von Hägglundsfahrzeugen beim Landkreis Friesland und Wittmund zur Erfüllung der o. g. Aufgabe (KSU). In den großen Lagern werden Spezialfahrzeuge und -geräte für die Schadstoffunfallbekämpfung (Hägglundsfahrzeuge, Gelände-Lkw, Stapler, mobile Skimmersysteme, Pumpen, Ölsperren, PSA, Einsatzcontainer etc.) vorgehalten. Das zur Verfügung stehende Gerät der Partnergemeinschaft für den Einsatz bei einem komplexen Schadstoffunfall ist für die an der Schadstoffunfallbekämpfung beteiligten Organisationen in dem elektronischen Datensystem VPS ersichtlich.

Der NLWKN hält auf den ostfriesischen Inseln kein eigenes Gerät zur Schadstoffunfallbekämpfung vor. Nach aktuellen Erkenntnissen ist eine Ausstattung der Inselhäfen mit Gerät und Arbeitsschutzmaterialien erforderlich.

### **3. Welche Transportzeiten sind anzunehmen, um im Falle eines Schadstoffunfalls das notwendige Material vom Festland auf eine betroffene Insel zu transportieren?**

Die Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich von verschiedenen Faktoren abhängig; u. a.:

- Ist eine Rufbereitschaft bei den betroffenen Behörden/Einrichtungen gegeben?
- Handelt es sich um eine tideabhängige oder tideunabhängige Insel?
- Tageszeit (Fährverkehr i. d. R. nicht in der Nachtzeit)?

Es ist davon auszugehen, dass nach Alarmierung zur Tageszeit am Beispiel des Ölwehrgerätelagers Hilgenriedersiel (in jeweiliger Abhängigkeit vom abgeforderten Gerät) eine Verladezeit von mindestens zwei Stunden angesetzt werden muss. Das Ölwehrgerät ist dazu fallabhängig zusammenzustellen und zu verladen. Die reine Fahrzeit vom Lager Hilgenriedersiel zu einem Hafen beträgt bis zu ca. eine Stunde. Sofern auf den Fähren der erforderliche Stellplatz für das Ölwehrgerät gegeben ist, kommt eine reine Fahrzeit von rund einer Stunde (Norderney) bis zu drei Stunden (Borkum) hinzu. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleiben die Fahrpläne der Fähren zu den Inseln, welche von stündlich (Norderney im Sommer) bis einmal täglich (Juist im Winter) reichen und die jeweiligen Tideeinflüsse/Witterung, die eine Überfahrt deutlich verzögern bzw. verlängern können, bis hin zu einem „Totalausfall“.

### **4. Wer trägt die Reinigungs- und Entsorgungskosten im Falle eines Schadstoffunfalls?**

Auf die Antwort der Landesregierung in der Drs. 18/2470 „Angeschwemmtes Paraffin in Cuxhaven: Was tut die Landesregierung?“, zu Frage 3 wird hingewiesen. Danach obliegen die Zuständigkeiten für die Strandreinigung und Abfallentsorgung, wie bei anderen Schadstoffanlandungen/-unfällen, dem Land (hier dem NLWKN) bzw. den kommunalen Behörden. Der NLWKN ist im Bereich der niedersächsischen Küstengewässer und in den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe bis zur Grenze der 12-Seemeilen-Zone für die Bekämpfung von Schadstoffunfällen unterhalb der mittleren Tide-Hochwasserlinie zuständig. Oberhalb dieser Linie sind die kommunalen Behörden als Gefahrenabwehrbehörden zuständig.

Größere Paraffinanlandungen können als sogenannter komplexer Schadstoffunfall gemäß der Vereinbarung des Bundes und der Küstenländer über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen eingestuft werden. In diesem Fall übernimmt das Havariekommando die Gesamteinsatzleitung und koordiniert im Rahmen einer Auftragstaktik den Einsatz. Der Schwellenwert für einen komplexen Schadstoffunfall im Hinblick auf Paraffin wurde von den Partnern der Vereinbarung im Jahr 2012 wie folgt festgelegt: 30 m<sup>3</sup> Paraffinabfall bzw. alternativ eine erhebliche Bedeckung von Ufer und/oder betroffener Böschungen mit Paraffin auf einer Länge von mindestens 10 km.

Im Rahmen eines komplexen Schadstoffunfalls werden die Kosten vom Bund und von den fünf Küstenländern gemäß Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen gemeinsam getragen, sofern der Verursacher dieser Verschmutzungen nicht ermittelt werden kann. Kann ein Verursacher ermittelt werden, werden die Kosten bei diesem geltend gemacht.

Unterhalb eines komplexen Schadstoffunfalls tragen das Land bzw. die kommunalen Behörden die Kosten, sofern der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

Auf den zu Hamburg gehörenden Inseln Neuwerk, Scharhörn und Nigehörn ist gemäß einer Zuständigkeitsanordnung der Freien und Hansestadt Hamburg die Hamburg Port Authority (HPA) für die Reinigung der betroffenen Strand- bzw. Küstenabschnitte zuständig.

### **5. Wie ist der Stand der Beratungen der Küstenländer zur angekündigten Strategie „Notfallplanung für kontaminierte Wildtiere“, und wann sollen diese abgeschlossen werden?**

Unter der Leitung des Havariekommandos wird aktuell mit den Partnerländern fachübergreifend ein Rahmenplan „Kontaminierte Tiere“ bearbeitet. Mit einer Fertigstellung wird im Jahr 2022 gerechnet.

**6. Wie ist der Stand der angekündigten LAVES-Leitlinie zur Rehabilitation kontaminierter Seevögel?**

Eine „Leitlinie zum Umgang mit kontaminierten wildlebenden Tieren an der niedersächsischen Nordseeküste bei Großschadensereignissen (Stand: Dezember 2014)“ gibt es bereits seit längerer Zeit. Sie ist Bestandteil des RdErl. des ML vom 17.12.2014 - 204.3-42500/0-403 - VORIS 78530 - (Nds. MBl. S. 965) „Erlass zum Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wildlebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste“, welcher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Ministerium für Inneres und Sport erlassen wurde. Der Erlass ist mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft getreten, wird aber mit der Maßgabe weiter angewendet, dass bis zur Veröffentlichung eines aktualisierten Erlasses die Vorgaben einer verpflichtenden Übergabe kontaminierter, als rehabilitationsfähig eingestufte Tiere an die Seehund- und Vogelpflegestation Norddeich nicht für verölte oder mit sonstigen schädlichen Substanzen kontaminierte wildlebende Vögel gelten.

**7. Wann und wo wird in Niedersachsen eine Auffangstation für kontaminierte Seevögel eingerichtet?**

In dem unter Frage 6 genannten Erlass wird die nach § 45 Abs. 5 BNatschG anerkannte Seehund- und Vogelpflegestation in Norddeich als Auffangstation für verölte Tiere genannt. Diese Station ist die einzige in Niedersachsen in unmittelbarer Küstennähe gelegene Vogelpflegestation und erfüllt aus Sicht der Landesregierung die dafür erforderlichen Voraussetzungen im überwiegenden Maße. Es sind allerdings Investitionen erforderlich, um die bestehende Vogelpflegestation entsprechend auszurüsten. Eine zeitnahe Realisierung wird derzeit geprüft.

**8. Welche Kosten verursacht eine Auffangstation für kontaminierte Seevögel, wer soll diese Kosten übernehmen und welche Landesmittel werden dafür bereitgestellt?**

Diese Fragestellungen werden aktuell durch die Landesregierung geprüft.

In einem aktuellen Gutachten wird dargelegt, dass die dort betrachteten Rechtsgebiete Tierschutz-, Jagd- und Natur- und Artenschutzrecht erlauben und verpflichten, Tiere der wildlebenden Arten, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Schutzstatus, vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. Dieser öffentlichen Verpflichtung kann - insbesondere im Falle eines komplexen Schadensereignisses - nur genügt werden, wenn durch die zuständigen Behörden entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind. Daher kann die Rehabilitation kontaminierter wildlebender Tiere aufgrund von Schadstoffunfällen im niedersächsischen Küstengewässer auch als eine Maßnahme im Sinne des Natur- und Artenschutzes angesehen werden. Ferner ist das Land Niedersachsen für die Reinhaltung von Oberflächen- und Küstengewässern sowie den Meeresschutz zuständig. Zu diesen Aufgaben gehört die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Unfälle mit Schadstoffen im Bereich des niedersächsischen Küstenmeers bis zur Linie des mittleren Tidehochwassers. Daher wird geprüft und erwogen, die Investitionskosten durch das Land Niedersachsen zu tragen.